



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 10.

Sonnabend, den 4. Februar.

1888.

Die heute ausgegebene Nr. 7 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

Nr. 12. Allgemeine Verfügung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Januar 1888, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 27. Januar 1888.

Bekanntmachung.

Bei der am 21. d. M. stattgefundenen Hengstfütterung sind die nachstehenden Privatbesitzer für das Jahr 1888 angeführt:

1. der braune Hengst des Colons Willbrand zu Stift Cappel,
2. der braune Hengst desselben,
3. der braune Hengst des Colons Meierjohann zu Lensstrup,
4. der dunkelbraune Hengst des Colons Drüner zu Hakedahl,
5. der braune Hengst des Colons Klinge zu Hummersen,
6. der Fuchshengst des Colons Knopsmeier Nr. 4 zu Almenna,
7. der dunkelbraune Hengst Figaro des Colons Buhr zu Böhren,
8. Der neunjährige braune Ardennerhengst des Rittergutsbesizers von Borries zu Eckendorf.

Prämien sind bewilligt:

1. dem Colon Meierjohann zu Lensstrup 300 Mark,
2. dem Colon Drüner zu Hakedahl 250 Mark,
3. dem Colon Klinge zu Hummersen 300 Mark,

4. dem Colon Knopsmeier Nr. 4 zu Almenna 50 Mark.

Detmold, den 25. Januar 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Richthofen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat der Königlich Großbritannische Botschafter in Berlin im Auftrage seiner Regierung unter Bezugnahme auf den Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Großbritannien vom 14. Mai 1872 die Auslieferung des bisher in London wohnhaft gewesenen Agenten

George Edelstein

beantragt, gegen welchen von einem Friedensrichter der City von London wegen Fälschung eines Checks im Betrage von £. 1450 am 20. v. M. ein Haftbefehl erlassen und welcher seit dem 7. v. M. von London, wie vermuthet wird nach Deutschland, flüchtig geworden ist.

Der Verfolgte ist 38 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll englisch (gleich 1,70 Meter) groß, von frischer Gesichtsfarbe, hat dunkelfarbigen Typus, dunkles Haar, dunklen Schnurr- und Backenbart, starke Augenbraunen und dunkle Augen. Es ist eine Belohnung von £. 100 ausgesetzt worden, welche durch die Rechtsanwälte (solicitors) Michael Abrahams, Son & Co. zu London an denjenigen zur Auszahlung gelangen soll, dessen Angaben zur Ergreifung des Verfolgten führen.

Die Polizeibehörden werden veranlaßt, Nachforschungen nach dem Verfolgten anzustellen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und

uns behufs Veranlassung des Weitern alsdann sofort Nachricht zu geben.

Detmold, den 31. Januar 1888.

Fürstlich Lipplische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

Die Wahlen des Küsters Römer in Reelkirchen zum Kurator der Lehrer-Witwenkasse und des Lehrers Niermann in Wahnbeckerheide zum Stellvertreter für die Klasse Brake, sowie, nachdem der Lehrer Deppe in Hespup anstatt des verstorbenen Lehrers Schnüll in Dhrsen als Kurator eingetreten ist, des Lehrers Bünigener in Greste zum Stellvertreter für die Klasse Detmold, Bezirk II, sind bestätigt worden.

Detmold, den 30. Januar 1888.

Fürstlich Lipplisches Consistorium.
A. Steneberg.

Der Forstausschesser Dalbkemeier ist von der Oberförsterei Lopsborn nach der Oberförsterei Sternberg versetzt.

Detmold, den 28. Januar 1888.

Fürstlich Lipplische Forstdirection.
Feyer.

Steckbrief.

Am 1. d. M. sind aus der Wohnung des Fabrikanten Hünke hiersebst ein Paar mit Pelz gefütterte, an der obern Kante des Schaftes mit Glanzleder besetzte Stiefel gestohlen. Der That verdächtig ist der Arbeiter Heinrich Tixemann aus Großneudorf, gegen welchen Haftbefehl erlassen ist. Ich ersuche um dessen Verhaftung und Ablieferung in das hiesige Untersuchungsgefängniß. Der p. Tixemann ist von untersehter Statur, hat dunklen Schnurrbart und war bekleidet mit dunkelgrauem Anzug und schwarzem Hut.

Detmold, den 3. Februar 1888.

Der Erste Staatsanwalt.
Hunnaeus.

Der Ersatz-Reservist I. Cl. Friedrich, August Schlepper (Stölting) wird beschuldigt, als Ersatzreservist erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden

Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf

den 10. April 1888, Vormittags 9 Uhr, vor das Fürstliche Schöffengericht zu Detmold zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Bezirks-Commando zu Detmold ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Detmold, den 21. Januar 1888.

Der Fürstliche Staatsanwalt.
A. von Donop.

Bekanntmachung.

Hochfürstliche Regierung hat folgende Abänderungen der Zuchtstier-Kürordnung für das Verwaltungsamt Blomberg vom 28. December 1886 genehmigt. Dieselben werden daher hiermit zur Kenntniß gebracht.

§ 1

erhält die Fassung:

„Vom 1. April d. J. an ist die Befugniß einen Stier zum Bedecken eigener oder fremder Kühe und Rinder zu verwenden, von einer besonderen Erlaubniß abhängig, welche nur für Stiere ertheilt werden darf, die nach vorgängiger Prüfung als zulässig zur Zucht erklärt sind.

Die Anführung wird mithin von da an auf alle Zuchtstiere ausgedehnt.“

In § 3

ist in Absatz 1 hinter März „und October“ zu setzen, in Absatz 3 statt „zum Decken fremder Kühe“ „zum Decken eigener oder fremder Kühe und Rinder.“

§ 9

kommt in Wegfall.

In § 10

ist daher im ersten Absätze „§ 1 bis 8“ statt „1 bis 9“ gesetzt.

Im zweiten Absätze ist das Wort „fremdes“ gestrichen, statt „decken kann“ „deckt“ gesetzt.

In Absatz 3 sind hinter Decken die Wörter „fremder Kühe“ gestrichen und dafür die Wörter

„eigener oder fremder Kühe und Rinder“ gesetzt.

Blomberg, den 30. Januar 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.

C. Neubourg.

Für Entnahme von Sand, Lehm und Mergel aus den städtischen Sand-, Lehm- und Mergelkuhlen sind zu entrichten:

1. Für ein mit 2 Pferden bespanntes Fuder 0,20 Mark,
2. Für ein mit 1 Pferde oder mit 2 Kühen bespanntes Fuder 0,10 Mark.

Diese Beträge sind auf unserm Geschäftszimmer gegen Fahrchein zu bezahlen.

Wer ohne Fahrchein von städtischen Grundstücken Sand, Lehm oder Mergel abfährt, wird nach § 370 Ziff. 2 St.-G.-B. mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft.

Lemgo, den 30. Januar 1888.

Der Magistrat.

Dr. Höland.

Bekanntmachung.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Januar d. J. hat hier betragen:

für 50 Kil. Weizen	M	8,25	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 5,75 Mark.
" 50 " Roggen	"	6,15	
" 50 " Hafer gut	"	6,—	
" 50 " " mittel	"	5,75	
" 50 " " gering	"	5,50	
" 50 " Heu	"	2,50	
" 50 " Stroh	"	2,—	

was vorchriftsmäßig hierdurch bekannt gemacht wird.

Lemgo, den 1. Februar 1888.

Der Magistrat.

Dr. Höland.

Der Durchschnitt der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh hat hier im Monat Januar 1888 betragen:

pro 50 Kil. Hafer 5 M. 90 Pf.

" 50 " Heu 2 " 80 "

" 50 " Stroh 2 " 25 "

Lemgo, 1. Febr. 1888.

Der Magistrat.

Dr. Höland.

In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Heiligenkirchen betr., ist dem in der Bekanntmachung vom 29. Juni 1887 angebrohten Rechtsnachteil entsprechend gegen alle an die dort näher bezeichneten Eintragungen im heutigen Termine nicht angemeldeten Ansprüche die Ausschließung erkannt.

Die betreffenden Urkunden und Eintragungen sind für kraftlos bzw. erloschen erklärt und sind die letztern im Saal- und Hypothekenbuche gelöscht worden.

Detmold, 21. Januar 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.

Eberhardt.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 treten am heutigen Tage für die Gemeinde Heiligenkirchen in Kraft.

Detmold, 21. Januar 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.

Eberhardt.

Lemgo. Auf Verfügung vom heutigen Tage ist in das hiesige Zeichenregister als Marke unter Nr. 1 zu der Firma Louis Heimbecher in Brake nach Anmeldung vom 24. Januar 1888, Morgens 9 Uhr, für die Fabrikation von Braker Burgkäse das nachstehende Zeichen



eingetragen.

Lemgo, den 24. Januar 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.

Brandes.

Lemgo. Nachdem der Antrag auf Subhastation der Stätte Stockmeier Nr. 120 in Brake zurückgenommen ist, wird der auf den

14. März d. J. anberaumte Verkaufstermin hierdurch aufgehoben.

Leinwo, den 2. Februar 1888.
Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.

Lage. Während der Schirmer'sche Aufgebotstermin für die Gläubiger der Bekanntmachung vom 17. December 1887 gemäß am 15. Februar 1888, Morgens 10 Uhr, bestehen bleibt, ist der Termin zum Verkauf der Schirmer'schen Grundgüter hies. auf Antrag der Vormünder auf Nachmittags 3 Uhr desselben Tages an Ort und Stelle verlegt.

Es wird dort der Garten, versuchsweise in 2 Theilen, versuchsweise im Ganzen, Ackerland und Wiese ebenso, dann das Haus Nr. 153 hies. mit Hofraum und Hausgärtchen, öffentlich meistbietend verkauft und schließlich die ganze Stätte aufs Meistgebot gebracht werden.

Kaufsliebhaber wollen sich am

**Mittwoch, den 15. Februar 1888,
zuerst Nachmittags 3 Uhr,**

auf dem Schirmer'schen Felde bei Lage, dann im Hause an der Rhienstraße einfinden und können die Kaufbedingungen vorher in der Gerichtsschreiberei einsehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich erhalten.

Lage, den 27. Januar 1888.
Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Lage. In das hies. Firmenregister ist sub Nr. 50 eingetragen:

„Gustav Rosenberg, Papier- und Buchhandlung mit Nebenzweigen.“

Der Firmeninhaber zeichnet „Gustav Rosenberg.“

Lage, den 30. Januar 1888.
Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 treten mit dem heutigen Tage für den Bezirk der Bauerschaft

Erder

in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hohenhausen, den 27. Januar 1888.
Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

Öffentliche Zustellung.

Blomberg. Auf Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft ist gegen den Drahtbinder Georg Brindzjak aus Jacopese (Ungarn) 3. St. unbekannten Aufenthalts, wegen der Verschuldigung, an 5. d. Mts. in Elbringen ohne Gewerbebeschein im Umherziehen mit Draht- und Blechwaaren gehandelt zu haben, Uebertretung gegen § 50 der Landes-Verordnung vom 19. Februar 1878 — Zeuge: Gendarm Gafemann in Nischenau — durch Strafbefehl Fürstlichen Amtsgerichts II Blomberg von 27. d. Mts. eine Geldstrafe von 18 Mk. eventuell 6 Tage Haft, nebst 1,20 Mk. Kosten festgesetzt.

Der bezeichnete Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Beschuldigte nicht binnen 3 Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes beim Fürstlichen Amtsgerichte II Blomberg schriftlich oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Blomberg, den 30. Januar 1888.
Villerbeck.

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

Derlinghausen. Nachdem die nach den §§ 4 bis 16 des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 vorzunehmenden Feststellungen und zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für die Bezirke der Rittergüter Eckendorf, Hovedissen und Niedernbarthhausen stattgefunden haben, werden in Gemäßheit der §§ 18 bis 20 des obigen Gesetzes alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in jenen Bezirken das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf

**Dienstag, den 15. Mai 1888,
Vormittags 10 Uhr,**

an hiesiger Gerichtsstube angelegten Termine anzumelden.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Auch ist die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die etwa vorhandenen Beweisurkunden den Anmeldungen beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die geschehene Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressation verloren geht, und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an

demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist und Versäumung des Termins findet gesetzlich nicht statt.

Derlinghausen, den 31. October 1887.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Bekanntmachung.

Durch Erlass des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. Mts. III. 297 ist dem Königlichen Steuer-Amte II. zu Beelen, im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu Rheine, die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verzeichnisses bei Verschlußverletzungen (§ 96 des Vereins-Zollgesetzes und § 27 des Eisenbahn-Regulativs) beigelegt worden.

Münster, den 25. Januar 1888.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung.

Walter.

Kornpreise für den Monat Februar 1888.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 8 M. — Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 6 M. — Pf., den Neuschffl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 M. 75 Pf., den Neuschffl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 6 M. — Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 6 M. — Pf., den Neuschffl. zu 50 Pfd.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 8 M. 50 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 6 M. 50 Pf., den Neuschffl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 6 M. 75 Pf., den Neuschffl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 6 M. 50 Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 6 M. — Pf., den Neuschffl. zu 48—50 Pfd.
Rage:	100 Pfd. Weizen 8 M. 42 Pf., 100 Pfd. Roggen 6 M. 27 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer 6 M. 61 Pf., 100 Pfd. Raufutter 6 M. 75 Pf.
Salzußen:	100 Pfd. Weizen 8 M. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 6 M. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer 6 M. 25 Pf.
Blomberg:	100 Kilo Weizen 16 M. — Pf., 100 Kilo Roggen 13 M. — Pf., 100 Kilo Gerste 13 M. — Pf., 100 Kilo Hafer 12 M. — Pf., 100 Kilo Raufutter 13 M. — Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 8 M. 50 Pf., den Neuschffl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 6 M. 50 Pf., den Neuschffl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf., den Neuschffl. zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 6 M. — Pf., den Neuschffl. zu 45 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 6 M. — Pf., den Neuschffl. zu 80 Pfd.

beim ersten Anblicke der Landschaft
wird man durch die Schönheit der
Landschaft in einen Zustand der
Erstarrung versetzt. Die Natur
scheint in diesem Augenblicke
ihre Kräfte erschöpfen zu wollen.
Die Berge stehen da wie todt,
die Thäler sind leer, und die
Wälder schweigen. Nur die
Vögel scheinen noch zu leben,
und ihre Stimmen sind die einzigen
Töne, die in der Stille ertönen.

Die Landschaft.

Die Landschaft ist eine der schönsten
in der Welt. Sie ist eine Welt
für sich, eine Welt der Schönheit
und der Harmonie. Die Berge
sind die Säulen der Landschaft,
die Thäler die Oasen, und die
Wälder die Kleider. Die Landschaft
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt
der Schönheit und der Harmonie.
Die Berge sind die Säulen der
Landschaft, die Thäler die Oasen,
und die Wälder die Kleider. Die
Landschaft ist eine Welt der Ruhe
und der Erstarrung. Sie ist eine
Welt der Schönheit und der Harmonie.

Die Landschaft der Welt.

Die Landschaft der Welt ist eine Welt
der Schönheit und der Harmonie. Sie
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie. Die
Berge sind die Säulen der Landschaft,
die Thäler die Oasen, und die
Wälder die Kleider. Die Landschaft
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie. Die
Berge sind die Säulen der Landschaft,
die Thäler die Oasen, und die
Wälder die Kleider. Die Landschaft
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie.

Die Landschaft der Welt ist eine Welt
der Schönheit und der Harmonie. Sie
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie. Die
Berge sind die Säulen der Landschaft,
die Thäler die Oasen, und die
Wälder die Kleider. Die Landschaft
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie. Die
Berge sind die Säulen der Landschaft,
die Thäler die Oasen, und die
Wälder die Kleider. Die Landschaft
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie.

Die Landschaft.

Die Landschaft ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie. Sie
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie. Die
Berge sind die Säulen der Landschaft,
die Thäler die Oasen, und die
Wälder die Kleider. Die Landschaft
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie. Die
Berge sind die Säulen der Landschaft,
die Thäler die Oasen, und die
Wälder die Kleider. Die Landschaft
ist eine Welt der Ruhe und der
Erstarrung. Sie ist eine Welt der
Schönheit und der Harmonie.